

6. Februar 2019

**Interpellation Ursula Egli, SVP,**

eingereicht am 10. Januar 2019 – Wortlaut siehe Beilage

## **Benutzungsreglement, wenig Spielraum immer höhere Abgaben, wo bleibt Vereinsfreundlichkeit**

Ursula Egli, SVP, reichte zusammen mit 15 Mitunterzeichnenden eine Interpellation zur konkreten Anwendung des geltenden Benutzungsreglements an. Sie moniert, dass Anliegen von Vereinen seitens der zuständigen Verwaltungsstellen nicht ernst genommen und zusätzliche Abgaben erhoben würden.

### **Beantwortung**

1. Wie definiert der Stadtrat Vereinsfreundlichkeit, und anerkennt der Stadtrat, dass die Vereinsverantwortlichen ihre Tätigkeit in ihrer Freizeit ausüben?

Der Stadtrat hat in der Vergangenheit schon mehrmals die wichtige Bedeutung der Vereine und das grosse Engagement der Vereinsverantwortlichen für das gesellschaftliche Leben in der Stadt Wil hervorgehoben und ausdrücklich anerkannt und wertgeschätzt. Mit ihrem breiten Angebot bereichern sie das Leben in der Stadt Wil auf vielfältige Weise und leisten auch einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben und zur Integration der gesamten Bevölkerung. Dies rechtfertigt letztlich auch die finanzielle Unterstützung der Vereine durch die öffentliche Hand. Die besondere Stellung der Wiler Vereine kommt mitunter auch in der konkreten Unterstützung der Vereine bei der Zurverfügungstellung der städtischen Infrastruktur zum Ausdruck. Konkret zeigt sich dies unter anderem bei der Prioritätenordnung für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen wie auch bei der Gebührenstruktur. So wird die Gebühr vollständig erlassen für die Benutzung der Sportanlagen durch ortsansässige Vereine und vereinsähnliche Gruppierungen für Trainings und Meisterschaftsspiele sowie die Benutzung der Schul- und Sportanlagen für Proben, Sitzungen, Kurse und Versammlungen (vgl. Art. 13 Reglement über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen). Im Weiteren wird die Gebühr um die Hälfte reduziert, wenn ortsansässige Vereine zwecks Vereinsfinanzierung Anlässe mit kommerziellem Charakter durchführen. Für nicht kommerzielle Anlässe können ortsansässige private und juristische Personen im Einzelfall vor dem Anlass ein begründetes Gesuch um Reduktion der Benutzungsgebühr stellen.

Neben der Gebührenbefreiung oder zumindest stark reduzierten Gebührenfestlegung für die Nutzung der städtischer Infrastruktur unterstützt die Stadt diverse Vereine mit Investitionsbeiträgen, Vereinsbeiträgen, Beiträgen an spezifische Veranstaltungen und Infrastrukturbeiträgen sowie Jugendförderbeiträgen. Letztere hat der Stadtrat vor kurzem vereinheitlicht und gesamthaft erhöht.

2. Mit welchen Massnahmen kann der Stadtrat die Bürokratie für die Vereine, bzw. die Vereinsverantwortlichen gering halten? Sieht der Stadtrat Handlungsbedarf, um Vereinsverantwortliche und Verwaltung entlasten zu können? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Der Stadtrat und besonders die mit der Umsetzung des Benutzungsreglements betrauten Personen sind bestrebt, den Verwaltungsaufwand für die Vereinsverantwortlichen so gering als möglich zu halten. Dabei bietet auch das Online-Reservationstool sowohl für Vereine wie auch für die Verwaltung eine wertvolle Unterstützung. Das Reservationstool bewährt sich, nachdem die Herausforderungen bei der Einführung des Tools mittlerweile bewältigt sind und auch die notwendigen Personalressourcen seitens der Stadt Wil bewilligt wurden. Die Zusammenarbeit mit den Vereinen, die über das Internet Reservationen tätigen, läuft gut und ist mittlerweile auch institutionalisiert. Die jüngste Massnahme zur Reduktion des Aufwandes auf Seiten der Vereine und der Stadt zeigt sich ganz konkret mit der Freigabe von zwei Turnhallen für Vereinstrainings an Samstagen durch den Stadtrat. Dies ermöglichte seit September 2018 neu die Vergabe von einmaligen Dauerbewilligungen, welche die bisherigen aufwändigen Einzelbewilligungen ablöste.

3. Wie erklärt der Stadtrat die Tatsache, warum ein traditioneller Anlass eines Vereines auf einmal zusätzliche Abgaben an die Stadt und zusätzliche Mehraufwände für den Verein auslöst?

Der Stadtrat hat im April 2018 eine Teilrevision des Reglements über die Benutzung von Schul- und Sportanlagen, das seit 1. Januar 2017 in Kraft ist, in die Vernehmlassung gegeben. Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen hat der Stadtrat am 5. September 2018 das revidierte Benutzungsreglement verabschiedet. Auch diese Revision hatte zum Ziel, den Anliegen der Vereinen soweit möglich entgegenzukommen. Der Revisionsentwurf beinhaltete im Wesentlichen eine Überarbeitung der Liste der verfügbaren Räume und die Ergänzung um Kulturlokalitäten, eine Lockerung der Schliesszeiten während Wochenenden und Schulferien sowie neu die Möglichkeit, dass Mehrzweck- und Disponibelräume der Schulanlagen zusätzlich während gesonderten Benutzungszeiten zur Verfügung stehen. Der Gebührentarif wurde punktuell angepasst, blieb aber im Wesentlichen unverändert. Das revidierte Benutzungsreglement wurde auf 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt.

Die Interpellantin nimmt in ihrem Vorstoss Bezug auf zusätzlich erhobene Abgaben für einen traditionellen Anlass eines Vereins. Sie spricht damit konkret den Racletteabend des Frauenturnverein Bronschhofen im Ebnet-Saal vom 24. November 2018 an, an welchem rund 300 Personen teilgenommen haben. Dieser Anlass gilt als Anlass eines ortsansässigen Vereins, hat zwar kommerziellen Charakter, dient aber der Vereinsfinanzierung und kommt daher in den Genuss einer Reduktion der Benutzungsgebühr von 50%. Entgegen den Vorjahren wurde 2018 neu auch die Bodenabdeckung verrechnet, jedoch ohne den Aufwand des Hausdienstes für das Verlegen derselben. Diese Gebühr von Fr. 100.--/Halle war bereits bisher im Gebührentarif in dieser Höhe enthalten. Richtig ist aber, dass die Bodenabdeckung in der Vergangenheit nicht immer konsequent auch verlangt und verrechnet wurde bei Veranstaltungen, bei denen Mahlzeiten und Getränke konsumiert wurden.

Die Kritik der Interpellation zielt damit auf die verrechnete Gebühr für die Bodenabdeckung. Damit stellt sich die Frage der Notwendigkeit und der Gebührenhöhe.

- In Bezug auf die Notwendigkeit ist wesentlich, dass diese seit der Reglementsrevision 2018 in den Turn- und Sporthallen konsequent verlangt wird bei Anlässen mit Festwirtschaft, um Schäden am Boden zu vermeiden. Im Gegensatz zum Stadtsaal ist der Boden im Ebnet-Saal als Sporthallenboden ausgestaltet, hat einen spezifischen Aufbau und ist primär auch als solcher zu benutzen. Feuchtigkeitsschäden am Boden können zu hohen Folgekosten führen. Grundsätzlich ist es zwar möglich, Sporthallenböden so zu bauen, dass sich eine Abdeckung für Festanlässe erübrigt; der Boden im Ebnet-Saal ist indes nicht für diese Zwecke konzipiert. Eine Auf-

rüstung würde Kosten von rund Fr. 250'000.-- auslösen. Angesichts dieser Sachlage erachtet es der Stadtrat als verhältnismässig, eine Bodenabdeckung zu verlangen.

- Die Gebührenhöhe für die Bodenabdeckung von Fr. 100.-- je Halle war bereits bisher im Gebührentarif enthalten und ist gemessen an den Anschaffungskosten und am Aufwand des Hausdienstes für deren Verlegung niedrig. Denn allein die Kosten für den Aufwand des Hausdienstes sowie den Materialbedarf (Klebebänder) betragen rund Fr. 900.--. So betrachtet ist es eine zusätzliche Gratisdienstleistung der öffentlichen Hand zu Gunsten der ortsansässigen Vereine im Umfang von rund zwei Drittel der Kosten. Deshalb rechtfertigt sich auch, dass der Gebührentarif für diese Dienstleistungen keine nochmalige Reduktion vorsieht. Im Rahmen der Vernehmlassung wurden dagegen auch keine Einwendungen erhoben, zumal es keine reglementarische Veränderung gegenüber bisher war, wohl aber in der Anwendung des konkreten Einzelfalls.

4./5. Kann sich der Stadtrat vorstellen, dass alle Vereine der Stadt zukünftig einen öffentlichen Anlass pro Jahr, gratis (ohne Abgaben) in der Stadt durchführen können? Sei dies auf öffentlichem Grund oder in einem Gebäude, bzw. Raum der Stadt.

Wenn nein, mit welcher Begründung lehnt der Stadtrat diese Idee ab?

Der Stadtrat hat mit dem Erlass des Benutzungsreglements auf Anfang 2017 unter Berücksichtigung des damaligen breiten Vernehmlassungsverfahrens die vorerwähnte Gebührenstruktur für die ortsansässigen Vereine definiert und hält daran fest. Dem Stadtrat war bereits damals bekannt, dass die Vereine in der damaligen Gemeinde Bronschhofen pro Jahr einen Gratisanlass im Ebnet-Saal durchführen konnten.

Das Benutzungsreglement enthält eine grosszügige Gratisnutzung der Sportanlagen für Trainings und Meisterschaftsspiele sowie der Schul- und Sportanlagen für Proben, Sitzungen, Kurse und Versammlungen. Für kommerziell ausgerichtete Anlässe der ortsansässigen Vereine als zweifellos wichtige Einnahmequelle für die Vereine wird eine Reduktion um 50% gewährt, und dies für eine unbeschränkte Anzahl Veranstaltungen pro Jahr. Am Beispiel des Ebnet-Saals sieht die finanzielle Vereinsunterstützung wie folgt aus: Bei einer Nutzung aller drei Säle samt Küche und Bühne ergibt sich eine reduzierte Gebühr von Fr. 500.--, zuzüglich der Bodenabdeckung von pauschal Fr. 300.--. Bei einem kommerziellen Anlass mit Festwirtschaft eines Dritten ergibt sich eine Benutzungsgebühr zuzüglich Bodenabdeckung und Reinigungskosten von rund Fr. 4'500.--. Der Stadtrat vertritt deshalb die Auffassung, dass sich eine hälftige Benutzungsgebühr der ohnehin für ortsansässige Vereine stark reduzierten Gebühr rechtfertigt, weil der kommerzielle Anlass mit Einnahmen aus einer Festwirtschaft verbunden ist. Aus diesen Gründen sieht er keinen Handlungsbedarf für eine Änderung der geltenden Regelung im Benutzungsreglement.

Stadt Wil



Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber